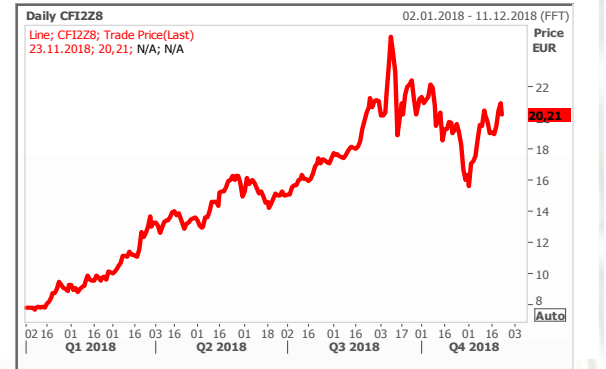




- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC18 01.01.2018 bis 23.11.2018

Quelle: ICE London

Emissionsbrief 09-2018

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 26.11.2018

Konsultationsprozess zu den Zuteilungsregeln abgeschlossen – Betreiber kritisieren Fristen, Termine und FAR in engl. Sprache

Am 23. November 2018 lief die Frist für mögliche Stellungnahmen zu der vorläufig letzten Fassung der Free Allocation Rules FAR ab, die am 25.10.2018 dafür von der EU Kommission online gestellt wurden. Von den 59 eingegangenen Stellungnahmen von Betreibern, Verbänden und anderen Institutionen war neben Kommentaren zu fachlichen Spezialproblemen überwiegend starke Kritik an den zu kurzen Antragsfristen, der terminlichen Legung der Antragsphase in die Ferienzeit, an nicht einheitlichen Antragsformularen, an nicht erkennbaren Zuteilungsmengen und am Sammeln unnötiger Daten geübt worden. Insbesondere jedoch daran, dass die FAR ausschließlich in englischer Sprache vorliegen und sich die Fachverantwortlichen damit nicht ausreichend gut und rechtzeitig beschäftigen können.

Zur Problematik der sich daraus ergebenden zu kurzen Vorbereitungszeit für Betreiber hat Emissionshändler.com® eine Lösung erarbeitet, die im nachfolgenden Emissionsbrief 09-2018 näher dargestellt wird. Des Weiteren gibt Emissionshändler.com® im Rahmen seiner 4-teiligen Serie zu den Zuteilungsanträgen weitere Informationen zu den Genauigkeitsanforderungen, den Datenlücken, zu vermuteten Änderungen der Benchmarks sowie zu den Bedingungen der Abgabe des Datentemplates.

Seit dem 25.10.2018 liegt die letzte Fassung der europäischen Zuteilungsverordnung FAR (Free Allocation Rules) vor, zu der bis zum 23.11.2018 in einem Anhörungsprozess Stellung genommen werden konnte. Von den [59 eingegangenen Stellungnahmen](#)

wurden am vorletzten Tag 10 und am finalen Tag, dem 23. November 2018 44 abgegeben. Das bedeutet, dass nur 5 Stellungnahmen von Betreibern und Verbänden in den 4 Wochen zuvor eingegangen waren, jedoch 54 innerhalb der letzten zwei Tage (über 90%!). Insofern kann es sein, dass sich die Verantwortlichen für den Konsultationsprozess wahrscheinlich zu früh gefreut hatten, da sie sich nur mit 5 einfacheren Stellungnahmen zu beschäftigen gehabt hätten.

Die kostenlose Zuteilung 2021-2030

Eine Serie in 4 Teilen

Emissionshändler.com® informiert die deutschen Anlagenbetreiber in einer 4-teiligen Infobrief-Serie zu den Zuteilungsregeln und den Zuteilungsanträgen.

Nachfolgend Teil 4 im [Emissionsbrief 09-2018](#):

Zusammenfassender Überblick über die Aufgabenstellung, die Genauigkeitsanforderungen, die Datenlücken, vermutete Änderungen der Benchmarks sowie das ab sofort erhältliche Datentemplate für den Baseline Data Report

Nun aber liegen Stellungnahmen mit teilweise harscher Kritik vor, die sicherlich nicht einfach wegzubügeln sind.

Von den angesprochenen, relativ breit gestreuten Themenfeldern wurden dabei hauptsächlich nachfolgende Punkte angemerkt bzw. teilweise deutlich kritisiert:

- Die kurze Antragsfrist reicht für eine korrekte und vollständige Antragstellung nicht aus und muss mindestens drei Monate betragen.



- Diese Frist darf erst zu laufen beginnen, sobald die FAR im Amtsblatt der EU veröffentlicht sind und die Mitgliedstaaten ein Formular für die Antragstellung bereitgestellt haben.
- Die Europäische Kommission sollte selbst ein verbindliches Antragsformular in der Sprache des jeweiligen Mitgliedstaates zur Verfügung stellen.
- Die Antragsfrist darf nicht in die Hauptferienzeit für Antragsteller und Behörden fallen.
- Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, den Antragstellern unverzüglich die an die Europäische Kommission übermittelte vorläufige Zuteilungsmenge mitzuteilen.
- Im Fall einer unverschuldet fehlerhaften Datenangabe im Zuteilungsantrag soll dem Antragsteller die Möglichkeit einer Korrektur binnen vier Wochen ab Kenntnis der vorläufigen Zuteilungsmenge gegeben werden.
- Das gemeinsame Sammeln von Daten für die Anpassung der Benchmarks und für die Zuteilung führt zu einer Verkomplizierung des Antragsverfahrens und zusätzlichen Fehlerquellen.
- Die FAR Zuteilungsregeln sollten erkennen lassen, welche Daten für die Zuteilung relevant sind und welche nicht.
- Die Vorlage einer Strombilanz ist nicht erforderlich, weil nicht relevant für die Zuteilung.
- Bei der Anpassung des Wärmebenchmarks sollte klargestellt werden, dass diese nicht höher sein kann als in der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87 mit einer Mindestabsenkung von 0,2% p.a. geregelt. Eine stärkere Absenkung lässt sich auch nicht unter Verweis auf den möglichen Einsatz von Biomasse, exothermen Prozessen und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) rechtfertigen.
- Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 01.12.2009 Artikel 24 Abs. 4 AEUV über die Gleichbehandlung müssen die FAR in deutscher Sprache vorliegen, damit keine Diskriminierung im Konsultationsprozess vorliegt, wenn der Leser kein Englisch spricht.

Insbesondere der letzte Kritikpunkt wird von den allermeisten (nicht aus dem angelsächsischen Raum Kommenden) geteilt werden. Bedeutet er doch,

- **dass der im Betrieb vorhandene Fachverantwortliche für die Zuteilungsanträge das perfekte Englisch sprechen muss,**

um überhaupt eine Chance zu haben, die Bedeutung der Regeln analysieren zu können, um dann darauf seine Bedenken und Einwände formulieren zu können. Dies könnte auch als ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot innerhalb der EU ausgelegt werden. Siehe auch die schriftliche Stellungnahmen des deutschen Unternehmens Outokumpu Nirosta GmbH in der Infobox rechts.

Infobox

Abdruck der öffentlichen Stellungnahme der Outokumpu Nirosta GmbH zu den FAR in englischer Sprache (gekürzte Fassung)

„Im Rahmen der Konsultation der Europäischen Kommission zum Entwurf der Zuteilungsregeln für die erste Zuteilungsperiode der nächsten, dann vierten Handelsperiode des Emissionshandels nehmen wir, die Outokumpu Nirosta GmbH, Stellung wie folgt. Der Entwurf der neuen FAR steht nur in englischer Sprache zur Verfügung. Dies verletzt Art. 24 Abs. 4 AEUV, wo es heißt:

„Jeder Unionsbürger kann sich schriftlich in einer der in Artikel 55 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union genannten Sprachen an jedes Organ oder an jede Einrichtung wenden, die in dem vorliegenden Artikel oder in Artikel 13 des genannten Vertrags genannt sind, und eine Antwort in derselben Sprache erhalten.“

Das Recht, sich im Rahmen der Konsultation in seiner eigenen Sprache an die Europäische Kommission zu wenden, läuft leer, wenn der Gegenstand der Konsultation, der Entwurf der Zuteilungsregeln, nicht auch auf deutsch vorliegt. Denn es kann nicht erwartet werden, dass ausnahmslos jeder Anlagenbetreiber mit dem Emissionshandel vertraute Mitarbeiter beschäftigt, die die englische Sprache auf einem Niveau beherrschen, das die Prüfung bis in alle praxisrelevanten Einzelheiten erlaubt. Gerade die kleineren und nicht über personalstarke Spezialstrukturen verfügenden Betreiber werden so faktisch von der Teilhabe ausgeschlossen oder dieses zumindest billigend in Kauf genommen wird. Die Risiken durch Fehlinterpretationen der in englischer Sprache vorliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen führen zudem bereits in der Vorbereitung der Umsetzung der Anforderungen zu später ggf. sanktionsbewerten Fehlern bzw. erfordern das erneute zeitaufwändige Bearbeiten und die frühzeitige Zusammenstellung von möglicherweise unpassenden Daten. Die sachliche Stellungnahme und Kritik an den Gesetzesentwürfen wird damit für die Betreiber deutlich erschwert.

Es wird deswegen erwartet, dass relevante Rechtsakte und die zur Diskussion gestellten Entwürfe zumindest in den EU-Arbeitssprachen Englisch, Französisch und Deutsch zur Verfügung gestellt werden. Nur so ist gewährleistet, dass Argumente aus den betroffenen Unternehmen in die Diskussion einfließen und gehört werden können.“

Genau aus diesem Grunde, weil die Fachverantwortlichen in aller Regel nicht die Personen sind, die die FAR Regeln auf hunderten englischen Seiten ausreichend gut verstehen, hat sich Emissionshändler.com® dieses Themas angenommen und die FAR in ein anwendbares und individualisiertes Template für deutsche Betreiber „übersetzt“.



Hierzu führen wir in den nachfolgenden Kapiteln näher aus und bieten auch das Template interessierten Betreibern an.

Die anstehende Aufgabe für Betreiber: Der Zuteilungsantrag

Rechtzeitig vor Beginn der 4. Handelsperiode ist für das Unternehmen der Antrag auf Zuteilung kostenloser Emissionsrechte zu stellen. Der Antrag muss entsprechend dem englischen EU-Text – in Erweiterung zu den Zuteilungsanträgen früherer Handelsperioden – mit einem höheren Aufwand erstellt werden. Dies liegt vor allem an der Abgabe eines zusätzlichen Berichtes, dem sogenannten Monitoring Methodology Plan (MMP) und einem sogenannten Base Line Data Report (BDR).

Die Vorgaben der Behörden an den Zuteilungsantrag und die begleitenden Berichte sind aus dem bisher vorliegenden - so gut wie finalem - englischen Text in der [Version vom 25.10.2018](#) klar ersichtlich. Als Referenz-Periode für die historischen Daten sind die Jahre 2014 bis 2018 festgelegt. Ehe die endgültige englische Version vorliegt und deren Inhalt dann in der für Deutschland üblichen Form eines Formular-Management-Systems FMS in deutscher Sprache zur Verfügung steht, werden allerdings noch Monate vergehen. Diese Monate fehlen dann dem Betreiber im Frühjahr 2019, um alle Berichte und Anträge bis zum voraussichtlichen Abgabetermin im Mai 2019 fertig zu stellen. Dies vor allem deswegen, weil der fertige Antrag bereits im April 2019 dem jeweiligen Verifizierer vorgelegt werden sollte, da diese gar nicht die Kapazitäten haben, alle Anträge im Mai zu prüfen.

Aufgrund dieser Situation müsste sich nun jeder Verantwortliche einer Anlage rasch und detailliert in die rund 300 Seiten der englischsprachigen FAR Regeln mit Anhängen einarbeiten, um seine Datenerfassungsarbeiten beginnen zu können.

Die Regeln zur Erfassung der Daten liegen bei Emissionshändler.com® vor

Die gesamte Vorarbeit des Regelstudiums und die erforderliche Umsetzung in ein strukturiertes, individualisierbares Datentemplate hat Emissionshändler.com® bereits im Oktober 2018 erfolgreich durchgeführt und kann daher jedem Betreiber ein **Datenerfassungs-Template auf Basis der spezifischen EU-Vorgaben** anbieten. Dieses erlaubt dem Unternehmen schon jetzt, die Zeit in 2018 nutzen, um vorab alle erforderlichen Daten aus den Jahren 2014 bis 2017 zusammenzustellen. Das Unternehmen erspart sich auch im Wesentlichen die Einarbeitung in die Regularien des Emissionshandels

und muss dann nur noch im Januar/Februar 2019 die Daten des Jahres 2018 ergänzen, sobald die Daten für diesen Zeitraum vorliegen.

Darüber hinaus lassen die Erkenntnisse des Templates zu, dass weitere Vorarbeiten zum neu geforderten Monitoring Methodology Plan (MMP) durchgeführt werden sowie Vorabsprachen für zusätzliche Verifizierungen mit dem Gutachter des Unternehmens getätigt werden können.

- **Durch diese systematische und zeitliche Vorziehung eines Teiles der Arbeiten rund um die Zuteilungsanträge und deren Beginn noch im November/Dezember 2018 wird der durch MzB, Jahresbericht und zu aktualisierendem Überwachungsplan ohnehin belastete Zeitraum Januar bis April 2019 etwas entspannt und der neue Zuteilungsantrag wirtschaftlich eher zum Erfolg führen.**

Die Leistungen zum Datentemplate zur Erstellung des BDR für den Zuteilungsantrag 2021 bis 2025

Emissionshändler.com® liefert dem Unternehmen ein Datentemplate für die Erfassung der Daten 2014-2018 für den Baseline Data Report (BDR), welches auf seine Anlage angepasst ist.

Um die Anpassung auf die Anlage des Unternehmens vorzunehmen, sendet das Unternehmen nach einer Vertragsunterzeichnung Emissionshändler.com® seinen im Januar 2012 eingereichten Zuteilungsantrag für die Handelsperiode 2013-2020 im xml-Format sowie als pdf zu.

In der Lieferung des angepassten Templates ist sodann auch eine kurze und allgemeine schriftliche Anleitung zum Gebrauch des Datentemplates enthalten sowie die Möglichkeit, Verständnisfragen zum Bedienen des Templates per Mail in beschränktem Umfang zu stellen und beantwortet zu bekommen.

Zusätzlich kann zudem optional auch gegen ein weiteres Entgelt eine telefonische Beratung erfolgen, die sich jedoch auf zwei Anrufe à 15 Minuten beschränkt.

Die Leistungen im Einzelnen:

a) Erstellung und Lieferung eines Individuell angepassten Datentemplates

Die Erstellung und Lieferung eines Excel-Datentemplates, welches aufgrund vorheriger Begutachtung des Zuteilungsantrages der letzten Periode dem Typ der Anlage sowie der Art der Verbrennung und der Produktion angepasst ist, erfolgt innerhalb 5 Werktagen



nach Vertragsschluss. Preisinfo siehe Infobox rechts.

b) Kurze und allgemeine Bedienungsanleitung zum Datentemplate

Dem Datentemplate wird eine kurze und allgemein gehaltene Bedienungsanleitung beigelegt, welche Fachverantwortliche - die bereits einmal einen Zuteilungsantrag erstellt haben - in die Lage versetzt, das Datentemplate ausreichend zu verstehen und zu bedienen.

c) Verständnisfragen zur Bedienungsanleitung des Datentemplates

Für den Fall, dass der Bediener des Templates trotz der Bedienungsanleitung und trotz seiner Erfahrung bei der Erstellung eines früheren Zuteilungsantrages noch Informationsbedarf bezüglich des Templates hat, so kann er diese per Mail bis zu zwei Mal stellen und Emissionshändler.com® wird diese innerhalb 2 Werktagen beantworten.

d) Beratungs-Hotline zum Datentemplate und allen sonstigen Fragen zum Zuteilungsantrag

Sollten Bediener des Templates trotz der Bedienungsanleitung und auch nach zweimaliger E-Mail-Nachfrage weitere oder zusätzliche Fragen haben, so können diese in bis zu zwei Telefonaten mit dem spezialisierten Senior-Consultant von Emissionshändler.com® abgehandelt werden. Der Umfang dieser Telefonate wird jedoch auf zwei mal 15 Minuten beschränkt. Da in dieser telefonischen Beratung auch alle anderen Fragen zur Anlage und zum Zuteilungsantrag besprochen werden können, entspricht dies einer **hochspezialisierten Beratung mit einem hohen Mehrwert für das Unternehmen**, welche einen entsprechenden Preis hat. Die telefonische Beratung enthält keine Begutachtung oder Durchsicht von Unterlagen. Wenn dies gewünscht ist, kann ein separater Beratungsvertrag abgeschlossen werden. **Preisinfo siehe Infobox Seite 6.**

Die Änderung der Produktbenchmarks

In Anhang I der FAR ist eine Produkt-Benchmark-Liste beigelegt. Diese entspricht in den aufgeführten Produkten und den Benchmark-Werten der bereits bekannten Liste aus der 3. Handelsperiode. Wann

eine geplante Fortschreibung erfolgen wird, ist aus dem Entwurf selbst nicht zu ersehen. Die im Baseline Data Report unter Punkt 3 ausdrücklich für das Benchmark Update geforderten Angaben sind jedoch ein Hinweis darauf, dass ein Update erfolgen soll, sobald ausreichende neuere Daten vorliegen.

Es scheint jedoch jetzt schon sicher, dass die Werte jährlich um mindestens 0,2% bzw. maximal 1,6% für Produkte, die gewisse Voraussetzungen erfüllen, verringert werden. Demnach würde die Zuteilung in der 4. Handelsperiode nach jährlich sich ändernden Benchmarkwerten erfolgen.

Die Änderung des Wärmebenchmarks

Eine besondere Rolle wird spielen, ob diese Überlegungen sich auch auf den Wärmebenchmark auswirken werden. Zwar ist dort bei gasbefeuelten Anlagen mit hohem Kesselwirkungsgrad eine weitere Senkung des Benchmarks technisch nicht möglich, so dass eine allgemeine Absenkung des Wärmebenchmarks einer Zuteilungsbeschränkung durch die Hintertür gleichkäme, aber sie läge natürlich auf der Linie, die Zuteilungsmenge durch alle möglichen Restriktionen einzuschränken.

Der neuen Benchmark-regelung können wir mit großem Interesse entgegensehen. Allerdings wird die Bekanntgabe der endgültigen Regelung erst im Frühjahr 2020 erwartet.

Die Datenlücken gemäß Artikel 12 der FAR

Sollten Datenlücken auftauchen, deren verantwortliche Ausfüllung andere Methoden erfordert als im Monitoring Methodology Plan (MMP) beschrieben, so ist gemäß den Festlegungen in Artikel 12 der FAR das alternative Ermittlungs-verfahren zu beschreiben und ggf. der Plan zu ergänzen.

Liegen jedoch keine für den Baseline Data Report relevanten Daten vor, für die im MMP keine alternativen Überwachungsmethoden oder alternativen Datenquellen zur Bestätigung der Daten oder zur Schließung der Datenlücke aufgeführt sind, so muss der Betreiber ein geeignetes Schätzverfahren zur Bestimmung konservativer Ersatzdaten verwenden.

Dieses Schätzverfahren muss für den jeweiligen Zeitraum und die fehlenden Parameter verwendet werden und dabei insbesondere auf der Grundlage der besten Branchenpraxis und der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse basieren und dabei in einem Anhang zum Baseline Data Report (BDR) vom Betreiber dargestellt werden.



Anwendung des MMP in der 4. Handelsperiode

Ist es dem Betreiber im Laufe der 4. Handelsperiode aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, den vom Verifizierer geprüften und von der DEHSt genehmigten Plan für die Überwachungsmethodik anzuwenden, so muss der Betreiber ein Verfahren anwenden, das auf alternativen Datenquellen basiert, die von ihm im Monitoring Methodology Plan (MMP) zuvor dargestellt sind, um Überprüfungen gemäß der Auflistung im Artikel 10 Absatz 5 durchzuführen, die seine Angaben bestätigen.

Sollte der Betreiber ein solches alternatives Verfahren nicht in seinem MMP aufgeführt haben, so muss dieser ein alternatives Verfahren mit höchstmöglicher Genauigkeit gemäß den in Abschnitt 4 des Anhangs VII festgelegten allgemeinen Datenquellen und ihrer Hierarchie verwenden oder so lange einen konservativen Schätzungsansatz hinnehmen, bis die Bedingungen für die Anwendung des genehmigten MMP wieder zutreffen und wiederhergestellt sind.

Die Genauigkeiten und das Kontrollsystem gemäß Artikel 11 der FAR

Wie im Wesentlichen bereits in der 3. Handelsperiode festgelegt, muss der Betreiber auch in der 4. HP mögliche Fehlerquellen im Datenfluss von Primärdaten zu den finalen Berichtsdaten identifizieren, um diese dann im Baseline Data Report aufzulisten. Weiterhin muss ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet werden, welches vollständig dokumentiert und eingerichtet wird und in der Folge natürlich auch gepflegt werden muss.

Dies hat den Sinn, dass die aus dem Datenstrom erstellten Berichte keine falschen Angaben enthalten und mit dem Monitoring Methodology Plan (MMP) im Sinne der Zuteilungsregeln übereinstimmen.

In der Praxis des Anlagenbetriebes bedeutete das bisher, dass bei der Berechnung der Emissionen für den jährlichen Emissionsbericht die Genauigkeitsanforderung für die Gesamtemission der Anlage differenziert nach der Höhe der Emissionen entsprechend dem Ebenenkonzept der Monitoringverordnung wie im Überwachungsplan festgelegt, erfolgen musste.

Neu ist dagegen aber, dass für die hier zur Debatte stehenden Angaben, die die Basis für die Zuteilung bilden, eine Wesentlichkeitsschwelle (Materiality level) von 5% vorgeschrieben ist. Dies gilt für:

- die berichteten Werte für Emissionen der Anlage
- die messbare Wärme
- Jedes Zuteilungselement für die Aktivitätsrate.

Die kostenlose Zuteilung 2021-2030

Eine Serie in 4 Teilen

- **Teil 1 im Emissionsbrief 06-2018:** Überblick über die FAR Zuteilungsregeln und deren Struktur, die Methodik der eigenen, individuellen Berechnung der kostenlosen Zuteilung 2021-2030 (mit Beispielberechnung) sowie einen ersten groben Überblick über die Terminalsituation, die Betreiber beachten sollten.
- **Teil 2 im Emissionsbrief 07-2018:** Details zum neu geforderten **Baseline-Data-Report (BDR)**, der die vom Betreiber zusammengestellten Daten der Jahre 2014-2018 enthalten muss, Abschätzungen zum vermutlichen Aufwand an Arbeitstagen für die Beantragung sowie der Möglichkeit die **Arbeiten zum Zuteilungsantrag im Oktober/November 2018** zu beginnen, ohne dass ein FMS vorliegen muss.
- **Teil 3 im Emissionsbrief 08-2018:** Details zum neu geforderten **Monitoring Methodology Plan (MMP)**, den der Betreiber spätestens zusammen mit dem Antrag auf Zuteilung einreichen muss und der nicht mit dem für jede Anlage verbindlichen Überwachungsplan zu verwechseln ist.
- **Teil 4 im Emissionsbrief 09-2018:** Zusammenfassender Überblick über die Aufgabenstellung, die Genauigkeitsanforderungen, die Datenlücken, vermutete Änderungen der Benchmarks sowie das ab sofort erhältliche **Datentemplate für den Baseline Data Report** von Emissionshändler.com@.

Der Verifizierer hat dabei die Einhaltung dieser 5%-Schwelle zu prüfen und ggf. Nachforderungen zu stellen, wenn er die Schwelle nicht eingehalten findet. Die Genauigkeit von Messdaten soll so gut wie technisch möglich gewählt werden, sofern der Aufwand angemessen bleibt. Dabei sind aber weitere Vorgaben der Kontrolle und der Verwaltung von Daten festgelegt, die detailliert im Artikel 11, Absatz 3 und 7 der FAR (Fassung vom 25.10.2018) aufgeführt sind.

Insbesondere betrifft dies die:

- Qualitätssicherung der Messgeräte
- Qualitätssicherung der Systeme zur Datenverarbeitung mit entsprechender Dokumentation, Prüfung der Logik, Funktionstest, Einbindung, Kontrollen und Wartung mit dem Ziel, zuverlässige und rechtzeitige Daten zu erhalten.



- Trennung von Handhabung und Kontrolle der Systeme, Management der entsprechenden Kompetenzen.
- Interne Reviews und Absicherung der Daten
- Korrekturen und entsprechende Aktionen
- Kontrolle von nach extern vergebenen Arbeiten
- Aufbewahrung von Daten und Dokumenten einschließlich der Handhabung von Dokument-Versionen.

Interessante Besonderheiten der FAR

Die für die 4. Handelsperiode geltenden Zuteilungsregeln (FAR - Free Allocation Rules) enthalten einige interessante Besonderheiten, die für den einen oder anderen Betreiber von hoher Bedeutung sein könnten.

Messbare Wärme und Absorptions-Kühlsysteme

In der 3. Handelsperiode bestanden in einigen Fällen Uneinigigkeiten bezüglich der Behandlung von messbarer Wärme und von Absorptions-Kühlsystemen insbesondere dann, wenn das Kühlmittel die Bilanzgrenzen der Anlage überschreitet.

Jetzt wird in Anhang VII unter Punkt 7.1 klar das Folgende dazu festgelegt:

- *Wenn Wärme dazu verwendet wird, in einem Absorptions-Kühlprozess das Kühlmittel zu konditionieren, dann wird die dafür benötigte Wärme als Verbrauch gerechnet.*

Dies ist eine wichtige Klarstellung in einem bisher nicht eindeutig gelösten Zurechnungs-Problem mit Kühlsystemen.

Eine Änderung der Messtechnik

Wenn eine verbesserte Messtechnik eingebaut wird, dann kann und muss in Abstimmung mit der Behörde der Monitoring Methodology Plan entsprechend angepasst werden.

Dies bedeutet zum Beispiel, dass nach Vorgabe in der ZuV 2020 bisher in einer Anlage die Aktivitätsrate der messbaren Wärme (Nutzwärme) aus dem Wärmehalt des verbrannten Brennstoffes (Feuerungswärme) berechnet und anschließend mit dem Nutzungsgrad der Anlage multipliziert wurde. War aber dieser Nutzungsgrad nicht bekannt, dann musste nach den gesetzlichen Vorgaben ein „Ersatzwert“ von 70% hierfür eingesetzt werden.

Nach einer vorgenommenen Installation von Messgeräten, die den Dampfstrom in der Dampfleitung hinter dem Kessel (der z. B. die Nutzwärme zum Produktionsprozess transportiert)

erfasst, ist damit aber nun eine direktere und genauere Erfassung der Aktivitätsrate möglich. Von daher müsste auf dieses genauere Verfahren übergegangen und dieser Wechsel auch im Monitoring Methodology Plan beschrieben und von der Behörde akzeptiert werden.

Infobox Preise/Konditionen für das individuell angepasste Datentemplate und die Beratungs-Hotline von Emissionshändler.com®

Für die Lieferung eines individuell angepassten Datentemplates an den Betreiber einer Anlage und den dazu gehörigen Leistungen (Punkte a), b) und c) wie links beschrieben) wird dem Anlagenbetreiber pro Anlage ein Pauschalpreis von **4.850.-Euro** berechnet. Hat ein Betreiber mehr als eine Anlage, so wird für maximal 3 baugleiche Anlagen ein pauschaler Gesamtpreis von **7.900.- Euro** erhoben.

Sofern der Betreiber die optionale Leistungen zu Punkt d) beanspruchen möchte, wird hierfür bei gleichzeitiger Buchung mit den Leistungen zu den Punkten a) - c) ein Beratungshonorar in Höhe von einmalig **2.800.- Euro** erhoben.

Sollte diese Leistung einer telefonischen Beratung für sich alleine gebucht werden, so wird ein Beratungshonorar in Höhe von **3.950.- Euro** erhoben. Alle Preise zzgl. Umsatzsteuer.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertrags-



entscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de



Herzliche Emissionsgrüße
Ihr Michael Kroehnert